

1957

Ausgegeben zu Bonn am 18. März 1957

Nr. 7

Tag	Inhalt:	Seite
15. 3. 57	Wehrdisziplinarordnung	189

Wehrdisziplinarordnung (WDO).

Vom 15. März 1957.

Übersicht

	§§	§§
EINLEITENDE BESTIMMUNG		
Geltungsbereich		
Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich ...	1	
ERSTER TEIL		
Würdigung besonderer Leistungen durch Anerkennungen		
Besondere Leistungen, Arten der Anerkennungen	2	
Zuständigkeit zum Erteilen von Anerkennungen	3	
Erteilen der Anerkennungen	4	
Widerruf von Anerkennungen	5	
ZWEITER TEIL		
Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarstrafen		
Erster Abschnitt		
Allgemeine Bestimmungen		
Voraussetzungen der disziplinarischen Ahndung ...	6	
Ermessensgrundsatz, Zeitablauf	7	
Keine mehrfache Ahndung, Einheitsstrafe	8	
Vorläufige Festnahme	9	
Zweiter Abschnitt		
Die Disziplinalgewalt der Disziplinarvorgesetzten und ihre Ausübung		
1. Einfache Disziplinarstrafen		
Arten der einfachen Disziplinarstrafen	10	
Verweis, strenger Verweis	11	
Soldverwaltung	12	
Geldbuße	13	
Ausgangsbeschränkung	14	
Arrest	15	
2. Disziplinalgewalt		
Disziplinarvorgesetzte	16	
Stufen der Disziplinalgewalt	17	
Zuständigkeit des nächsten Disziplinar- vorgesetzten	18	
Zuständigkeit des nächsthöheren Disziplinarvor- gesetzten	19	
Disziplinalgewalt nach dem Dienstgrad	20	
3. Ausübung der Disziplinalgewalt		
Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten	21	
Disziplinarbestrafung und Strafverfahren	22	
Selbständigkeit der nächsten Disziplinar- vorgesetzten	23	
Absehen von Disziplinarstrafe	24	
Verhängen der Disziplinarstrafe	25	
Richtlinien für das Bemessen der Disziplinar- strafe	26	
Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarstrafe	27	
Verhängen von Arreststrafen	28	
Disziplinarvorgesetzter und disziplinargericht- liches Verfahren	29	
4. Beschwerde gegen Disziplinarstrafen	30	
5. Nochmalige Prüfung		
Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Disziplinarstrafe	31	
Dienstaufsicht	32	
6. Vollstreckung		
Vollstreckbarkeit der Disziplinarstrafen	33	
Vollstreckender Vorgesetzter	34	
Strafaussetzung, Strafaufschub und Strafunter- brechung	35	
Vollstreckung von Verweis, strengem Verweis, Soldverwaltung und Ausgangsbeschränkung ...	36	
Vollstreckung von Geldbußen	37	
Vollstreckung von Arreststrafen	38	
Behelfsvollzug bei Arreststrafen	39	
Vollstreckung von Geldbußen und Arreststrafen im Zusammenhang mit dem Entlassungstag	40	
Verjährung der Vollstreckung	41	
7. Disziplinarbücher, Tilgung	42	

	§§		§§
Dritter Abschnitt			
Das disziplinargerichtliche Verfahren			
1. Laufbahnstrafen		8. Hauptverhandlung	
Disziplinarstrafen im disziplinargerichtlichen Verfahren	43	Teilnahme des Beschuldigten an der Hauptverhandlung	84
Gehaltskürzung	44	Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung	85
Versagung des Aufsteigens im Gehalt	45	Beweisaufnahme	86
Zurückstufung	46	Gegenstand der Urteilsfindung	87
Dienstgradherabsetzung	47	Unterhaltsbeitrag	88
Entfernung aus dem Dienstverhältnis	48	Unterzeichnung des Urteils, Zustellung	89
Disziplinarstrafen gegen Soldaten im Ruhestand	49		
2. Wehrdienstgerichte	50	9. Rechtsmittel	
a) Truppendienstgerichte		a) Beschwerde	90
Errichtung	51	b) Berufung	
Zuständigkeit	52	Zulässigkeit und Frist der Berufung	91
Mitglieder des Truppendienstgerichts	53	Form der Einlegung der Berufung	92
Militärische Beisitzer	54	Berufungsbegründung, Berufungsbeschränkung	93
Besetzung	55	Unzulässige Berufung	94
Große Besetzung	56	Zustellung der Berufung	95
Säumige Beisitzer, Ruhen und Erlöschen des Amtes als Beisitzer	57	Aktenübersendung an den Bundesdisziplinarhof (Wehrdienstsenat)	96
b) Bundesdisziplinarhof (Wehrdienstsenate)	58	Beschluß des Berufungsgerichts	97
3. Wehrdisziplinaranwälte	59	Urteil des Berufungsgerichts	98
4. Allgemeine Vorschriften für das disziplinargerichtliche Verfahren		Verfahrensgrundsätze	99
Verfahren gegen Soldaten im Ruhestand und gegen Angehörige der Reserve	60	c) Rechtskraft	100
Früher begangene Dienstvergehen	61	10. Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen	
Verhältnis zum Strafverfahren	62	Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel	101
Aussetzung wegen anderer Verfahren	63	Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge	102
Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten	64	11. Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens	
Zeugen und Sachverständige	65	Zulässigkeit der Wiederaufnahme	103
Unzulässigkeit der Verhaftung	66	Strafbare Handlung als Wiederaufnahmegrund	104
Beschlagnahmen und Durchsuchungen	67	Unzulässigkeit der Wiederaufnahme nach strafgerichtlichem Urteil	105
Ladungen, Zustellungen	68	Verfahren	106
Verteidigung	69	12. Strafvollstreckung	107
Ergänzende Vorschriften	70	13. Kosten	
5. Einleitung des Verfahrens		Allgemeines	108
Einleitungsverfügung	71	Umfang der Kostenpflicht	109
Einleitungsbehörden	72	Kostenpflicht des Verurteilten	110
Antrag des Verdächtigen auf Einleitung des Verfahrens	73	Kosten bei Rechtsmitteln und Wiederaufnahme	111
Nachträgliches disziplinargerichtliches Verfahren	74	Kosten bei Freispruch	112
6. Untersuchung		Entscheidung über die Kosten	113
Anordnung der Untersuchung, Ablehnung	75	Schlußvorschriften	
Vernehmung des Beschuldigten	76	Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit	114
Neue Anschuldigungen	77	Besondere Entlassung eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht	115
Abschluß der Untersuchung	78	Verlust der Rechte aus Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes	116
7. Verfahren bis zur Hauptverhandlung		Bindung der Gerichte an Disziplinar-entscheidungen	117
Einstellung, Anschuldigungsschrift	79	Gnadenrecht	118
Zustellung der Anschuldigungsschrift	80	Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung	119
Anrufung des Truppendienstgerichts	81	Einschränkung von Grundrechten	120
Akteneinsicht	82	Mitglieder der Truppendienstgerichte mit Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst	121
Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist	83	Übergangsbestimmungen	122
		Inkrafttreten	123

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

EINLEITENDE BESTIMMUNG

Geltungsbereich

§ 1

Sachlicher und persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Würdigung besonderer Leistungen durch Anerkennungen und die Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarstrafen.

(2) Es gilt für die Soldaten. Die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren (Dritter Abschnitt des Zweiten Teils) gelten auch für die Angehörigen der Reserve und die Soldaten im Ruhestand.

(3) Frühere Soldaten, die keinen Anspruch auf Ruhegehalt, jedoch einen sonstigen Anspruch auf Dienstzeitversorgung oder auf Berufsförderung haben, gelten bis zur Beendigung der Gewährung dieser Leistungen im Sinne dieses Gesetzes als Soldaten im Ruhestand. Die Leistungen, die sie erhalten, gelten als Ruhegehalt.

ERSTER TEIL

Würdigung besonderer Leistungen durch Anerkennungen

§ 2

Besondere Leistungen, Arten der Anerkennungen

(1) Vorbildliche Pflichterfüllung und hervorragende Einzeltaten können durch Anerkennungen gewürdigt werden.

(2) Förmliche Anerkennungen sind

1. Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,
2. Anerkennung im Verordnungsblatt der Bundeswehr.

(3) Mit einer Anerkennung kann Sonderurlaub bis zu zwei Wochen verbunden werden.

§ 3

Zuständigkeit zum Erteilen von Anerkennungen

(1) Es können erteilen

1. der Kompaniechef oder ein Vorgesetzter in entsprechender oder höherer Dienststellung
Anerkennung im Kompanie- oder Tagesbefehl,
2. der Bundesminister für Verteidigung
Anerkennung im Verordnungsblatt der Bundeswehr.

(2) Sonderurlaub kann nur der Kommandeur eines Regiments oder ein Vorgesetzter in entsprechender oder höherer Dienststellung gewähren oder genehmigen.

§ 4

Erteilen der Anerkennungen

(1) Bei der Entscheidung, ob eine förmliche Anerkennung erteilt werden soll, ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Soldat soll seiner Persönlichkeit nach dieser Anerkennung würdig sein. Die Anerkennung soll auch seinen Kameraden gegenüber gerechtfertigt erscheinen. Der Vertrauensmann soll gehört werden.

(2) Den Zeitpunkt des Sonderurlaubs bestimmt der für die Bewilligung des Erholungsurlaubs zuständige Vorgesetzte.

§ 5

Widerruf von Anerkennungen

Eine förmliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nicht vorliegen. Über den Widerruf entscheidet der Kommandeur der Brigade oder Division oder ein Vorgesetzter in entsprechender Dienststellung. Hat ein höherer Vorgesetzter die Anerkennung erteilt, steht die Entscheidung diesem zu. Wird die Anerkennung widerrufen, so ist ein in Anspruch genommener Sonderurlaub auf den Erholungsurlaub anzurechnen.

ZWEITER TEIL

Ahndung von Dienstvergehen durch Disziplinarstrafen

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Voraussetzungen der disziplinarischen Ahndung

(1) Dienstvergehen (§ 23 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 114) können durch Disziplinarstrafen geahndet werden,

1. wenn sie nicht unter ein Strafgesetz fallen oder
2. wenn sie unter ein Strafgesetz fallen, aber ihrer wegen nicht auf Strafe oder eine strafrechtliche Maßnahme anderer Art erkannt wird.

Disziplinarstrafen sind einfache Disziplinarstrafen (§ 10) und Laufbahnstrafen (§ 43).

(2) Disziplinarstrafen, deren Verhängung den Wehrdienstgerichten vorbehalten ist (Laufbahnstrafen), sind auch zulässig, wenn gegen den Beschuldigten wegen derselben Tat auf Strafe oder eine strafrechtliche Maßnahme anderer Art erkannt wird.

§ 7

Ermessensgrundsatz, Zeitablauf

(1) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob wegen eines Dienstvergehens nach diesem Gesetz einzuschreiten ist; er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

(2) Sind seit einem Dienstvergehen, das keine Laufbahnstrafe gerechtfertigt hätte, mehr als drei Monate verstrichen, so ist eine Bestrafung nicht mehr zulässig. Die Frist läuft nicht, solange wegen der Tat ein Strafverfahren oder ein disziplinargerichtliches Verfahren schwebt oder der Sachverhalt Gegenstand einer Beschwerde ist.

§ 8

Keine mehrfache Ahndung, Einheitsstrafe

(1) Wegen eines Dienstvergehens darf ein Beschuldigter nur einmal disziplinar bestraft werden. § 74 bleibt unberührt.

(2) Mehrere Pflichtverletzungen eines Beschuldigten, über die gleichzeitig entschieden werden kann, sind als ein Dienstvergehen zu ahnden.

§ 9

Vorläufige Festnahme

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann Soldaten, die seiner Disziplinalgewalt unterstehen, wegen eines Dienstvergehens vorläufig festnehmen, wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin gebietet.

(2) Die gleiche Befugnis hat

1. jeder Angehörige des militärischen Ordnungsdienstes einschließlich der militärischen Wachen gegenüber jedem Soldaten, dessen Disziplinarvorgesetzte nicht auf der Stelle erreichbar sind;
2. jeder Vorgesetzte sowie jeder Offizier und Unteroffizier gegenüber jedem Soldaten, der im Dienstgrad unter ihm steht, wenn der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte oder ein Angehöriger des militärischen Ordnungsdienstes nicht auf der Stelle erreichbar ist. In diesem Falle wird der festnehmende Offizier oder Unteroffizier durch die Erklärung der Festnahme Vorgesetzter des Festgenommenen. Die vorläufige Festnahme ist unverzüglich der Dienststelle des Festgenommenen zu melden.

(3) Angehörige einer militärischen Wache dürfen nur von ihren Wachvorgesetzten festgenommen werden.

(4) Der Festgenommene ist auf freien Fuß zu setzen, sobald die Aufrechterhaltung der Disziplin die Festhaltung nicht mehr erforderlich macht, spätestens jedoch am Ende des Tages nach der vorläufigen Festnahme, wenn nicht zuvor wegen Verdachts einer strafbaren Handlung ein Haftbefehl des Richters ergeht.

(5) Der Grund der Festnahme und ihr genauer Zeitpunkt sowie der Zeitpunkt der Freilassung sind schriftlich zu vermerken.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Disziplinalgewalt der Disziplinarvorgesetzten und ihre Ausübung

1. Einfache Disziplinarstrafen

§ 10

Arten der einfachen Disziplinarstrafen

(1) Die Disziplinarstrafen, die von den Disziplinarvorgesetzten verhängt werden können (einfache Disziplinarstrafen), sind

1. Verweis,
2. strenger Verweis,
3. Soldverwaltung,
4. Geldbuße,
5. Ausgangsbeschränkung,
6. Arrest.

(2) Neben Arrest kann Soldverwaltung und Ausgangsbeschränkung oder eine dieser Strafen verhängt werden. Im übrigen darf wegen desselben Dienstvergehens nur eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

§ 11

Verweis, strenger Verweis

(1) Der Verweis ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens des Beschuldigten.

(2) Der strenge Verweis ist der Verweis, der vor der Truppe bekanntgemacht wird.

(3) Mißbilligende Äußerungen eines Disziplinarvorgesetzten, die nicht ausdrücklich als Verweis oder strenger Verweis bezeichnet werden (Belehrungen, Warnungen, Zurechtweisungen oder ähnliche Maßnahmen), sind keine Disziplinarstrafen.

§ 12

Soldverwaltung

(1) Die Soldverwaltung besteht darin, daß die Besoldung in Teilbeträgen ausgezahlt wird, die nach pflichtmäßigem Ermessen des Disziplinarvorgesetzten festgesetzt werden.

(2) Die Soldverwaltung dauert höchstens drei Monate. Sie darf nur gegen unverheiratete Soldaten und nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, jedoch nicht mehr nach Vollendung des fünften Dienstjahres verhängt werden.

§ 13

Geldbuße

(1) Die Geldbuße darf den einmonatigen Betrag der Dienstbezüge oder des Soldes nicht übersteigen.

(2) Beim Bemessen der Geldbuße sind auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen.

§ 14

Ausgangsbeschränkung

(1) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, sich von Dienstscluß an oder einer bestimmten Stunde danach außerhalb der Unterkunft aufzuhalten. Sie kann durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder einen Teil Gemeinschaftsräume zu besuchen und Besuch zu empfangen (verschärfte Ausgangsbeschränkung).

(2) Die Ausgangsbeschränkung dauert mindestens drei Tage und höchstens drei Wochen.

§ 15

Arrest

(1) Der Arrest besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Bei der Strafverhängung kann angeordnet werden, daß der Bestrafte am Dienst teilnimmt.

(2) Der Arrest dauert mindestens drei Tage und höchstens drei Wochen.

2. Disziplinalgewalt

§ 16

Disziplinarvorgesetzte

(1) Die Befugnis, Disziplinarstrafen zu verhängen und die sonst den Disziplinarvorgesetzten obliegenden Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen (Disziplinalgewalt), haben die Offiziere, denen sie nach diesem Gesetz zusteht, und deren truppendienstliche Vorgesetzte sowie die Vorgesetzten in vergleichbaren Dienststellungen, denen sie durch den Bundesminister für Verteidigung zur Erfüllung besonderer Aufgaben verliehen wird. Oberster Disziplinarvorgesetzter ist der Bundesminister für Verteidigung.

(2) Die Disziplinalgewalt ist an die Dienststellung gebunden. Sie kann nicht übertragen werden. Sie geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando über. Hat der Inhaber der Dienststelle oder der Stellvertreter im Kommando keinen Offiziersrang, so geht sie auf den nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten über.

(3) Verstöße der Sanitätsoffiziere gegen ihre ärztlichen Pflichten werden durch vorgesezte Sanitätsoffiziere geahndet. Dies gilt auch dann, wenn mit dem Verstoß gegen ärztliche Pflichten ein Verstoß gegen sonstige Pflichten zusammentrifft.

§ 17

Stufen der Disziplinalgewalt

(1) Die Disziplinalgewalt ist nach der Dienststellung der Disziplinarvorgesetzten abgestuft. Es können verhängen

1. der Kompaniechef und ein Offizier in entsprechender Dienststellung

gegen Unteroffiziere und Mannschaften

Verweis, strengen Verweis, Soldverwaltung, Geldbuße und Ausgangsbeschränkung,

gegen Offiziere

Verweis;

2. der Bataillonskommandeur und ein Offizier in entsprechender Dienststellung

gegen Unteroffiziere und Mannschaften

außer den Disziplinarstrafen nach Nummer 1 Arrest,

gegen Offiziere

die Disziplinarstrafen wie gegen Unteroffiziere und Mannschaften außer Arrest;

3. der Bundesminister für Verteidigung sowie die Offiziere vom Regimentskommandeur an aufwärts und die Offiziere in entsprechenden Dienststellungen außer den Disziplinarstrafen nach Nummer 2

gegen Offiziere

Arrest.

Der Bundesminister für Verteidigung stellt fest, welche Vorgesetzten im Sinne der Nummern 1 bis 3 sich in entsprechenden Dienststellungen befinden.

(2) Ein Disziplinarvorgesetzter hat die Disziplinargewalt der nächsthöheren Stufe, wenn der sonst zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten zu melden.

§ 18

Zuständigkeit

des nächsten Disziplinarvorgesetzten

(1) Soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, übt der nächste Disziplinarvorgesetzte die Disziplinargewalt aus. Nächster Disziplinarvorgesetzter ist der unterste Vorgesetzte mit Disziplinalgewalt, dem der Soldat unmittelbar unterstellt ist.

(2) Wechselt vor Erledigung eines Falles das Unterstellungsverhältnis, so wird der neue Disziplinarvorgesetzte zuständig. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen oder zeitweiligem Ausscheiden von Truppenteilen aus ihrem Verband sowie bei Kommandierungen, sofern nicht die Dienststelle, die die Kommandierung ausspricht, etwas anderes bestimmt.

(3) In den Fällen einer vorübergehenden Unterstellung kann die Disziplinalgewalt gegen Ranghöhere nicht ausgeübt werden.

§ 19

Zuständigkeit

des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten

(1) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist zuständig, wenn die Tat von dem nächsten Disziplinarvorgesetzten nicht geahndet werden kann, weil

1. dieser selbst an der Tat beteiligt ist,

2. die Tat im Falle des § 18 Abs. 3 von einem Ranghöheren begangen ist,

3. der nächste Disziplinarvorgesetzte nicht erreichbar ist und die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

(2) Der nächsthöhere Disziplinarvorgesetzte ist weiterhin zur Ahndung der Tat zuständig, wenn der nächste Disziplinarvorgesetzte meldet, daß

1. seine Disziplinalgewalt nicht ausreicht (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. er persönlich durch die Tat verletzt ist,
3. er sich für befangen hält.

(3) Der nächste Disziplinarvorgesetzte hat in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 und des Absatzes 2 das Dienstvergehen dem nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten zu melden.

§ 20

Disziplinalgewalt nach dem Dienstgrad

(1) Die örtlichen Befehlshaber, die Führer von besonders zusammengestellten Abteilungen und die Offiziere in ähnlichen Dienststellungen haben im Rahmen ihrer Befehlsbefugnis, sofern ihnen nach ihrer sonstigen Dienststellung keine höhere Disziplinalgewalt zusteht, je nach dem Dienstgrad folgende Disziplinalgewalt:

1. ein Leutnant, Oberleutnant oder Hauptmann oder ein Offizier in entsprechendem Dienstgrad die Disziplinalgewalt eines Kompaniechefs,
2. ein Major, Oberstleutnant oder ein Offizier in entsprechendem Dienstgrad die Disziplinalgewalt eines Bataillonskommandeurs,
3. ein Oberst oder ein Offizier in entsprechendem oder höherem Dienstgrad die Disziplinalgewalt der höchsten Stufe (§ 17 Abs. 1 Nr. 3).

Der Bundesminister für Verteidigung stellt fest, welchen Offizieren nach dieser Vorschrift Disziplinalgewalt zusteht.

(2) Für die Disziplinalgewalt des Stellvertreters im Kommando ist der Dienstgrad des Stellvertreters maßgebend.

(3) Die Disziplinalgewalt dieser Vorgesetzten besteht nur dann, wenn die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert und der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte hierzu nicht erreichbar ist. Solche Fälle sind unverzüglich dem sonst zuständigen Disziplinarvorgesetzten mitzuteilen.

3. Ausübung der Disziplinalgewalt

§ 21

Prüfungspflicht des Disziplinarvorgesetzten

(1) Der Disziplinarvorgesetzte prüft, ob der Fall nach § 6 disziplinar erledigt werden kann. Ist disziplinare Erledigung zulässig, so prüft er weiter, ob er es bei einer Belehrung, Warnung, Zurechtweisung oder einer anderen zulässigen Maßnahme bewenden lassen oder ob er bestrafen oder die Tat zur diszi-

plinaren Bestrafung weitermelden will. Er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen. In der Regel soll er erst dann strafen, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind.

(2) Jede Bestrafung setzt voraus, daß der Disziplinarvorgesetzte nach pflichtmäßiger Prüfung von der Schuld des Beschuldigten überzeugt ist.

(3) Bestehen Zweifel über die Täterschaft, die Schuld oder das Maß der Strafwürdigkeit, so ist der Sachverhalt durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären. Der Inhalt mündlicher Verhandlungen ist aktenkundig zu machen.

(4) Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte stets zu fragen, was er zu seiner Rechtfertigung vorzubringen hat.

(5) Vor der Entscheidung soll der Vertrauensmann über die Person des Beschuldigten gehört werden. Der Sachverhalt soll ihm vorher bekanntgegeben werden.

(6) Disziplinarsachen sind beschleunigt zu behandeln.

§ 22

Disziplinarbestrafung und Strafverfahren

(1) Ist das Dienstvergehen eine strafgerichtlich zu verfolgende Handlung oder ist dies zweifelhaft, so ist die Sache an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abzugeben.

(2) Dienstvergehen, die mit einer Straftat zusammenhängen, aber nicht zu deren gesetzlichem Tatbestand gehören, sind unabhängig von dem Strafverfahren disziplinar zu erledigen.

(3) Ist der Beschuldigte im Strafverfahren freigesprochen worden, so können Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, nur dann disziplinar geahndet werden, wenn sie ein Dienstvergehen enthalten, das nicht unter ein Strafgesetz fällt. Der Disziplinarvorgesetzte ist an die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils, auf denen der Freispruch beruht, gebunden.

(4) Ist eine Straftat unzulässigerweise disziplinar geahndet worden, so ist die Sache nachträglich der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

§ 23

Selbständigkeit des nächsten Disziplinarvorgesetzten

(1) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte entscheidet allein verantwortlich; ihm kann nicht befohlen werden, ob und wie er strafen soll. Der vorsätzliche Bruch der Ausgangsbeschränkung ist jedoch stets mit Arrest zu bestrafen.

(2) Bestraft der Disziplinarvorgesetzte den Beschuldigten, so dürfen höhere Vorgesetzte diese Entscheidung, abgesehen von den Fällen des Antrags nach § 31 und der Beschwerde, nur unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 aufheben.

(3) Läßt der Disziplinarvorgesetzte ein Dienstvergehen straflos, so darf kein höherer Vorgesetzter diese Entscheidung ändern. § 74 bleibt unberührt.

§ 24

Absehen von Disziplinarstrafe

(1) Entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, daß der Beschuldigte nicht bestraft wird, weil ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist, oder sieht er von Strafe ab, weil er die Tat straflos lassen will, so hat er die Entscheidung dem Beschuldigten bekanntzugeben, wenn er ihn zuvor gehört hat.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte kann den Fall nur dann erneut verfolgen, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekanntwerden.

§ 25

Verhängen der Disziplinarstrafe

(1) Eine Disziplinarstrafe darf erst nach Ablauf einer Nacht verhängt werden, nachdem der für die Bestrafung zuständige Disziplinarvorgesetzte von dem Dienstvergehen erfahren hat.

(2) Die Disziplinarstrafe wird durch die dienstliche Bekanntgabe der Strafformel an den Beschuldigten verhängt. Sein Ehrgefühl ist zu schonen.

(3) Die Strafformel muß bei der Bekanntgabe schriftlich festgelegt sein. Sie muß Zeit, Ort und Sachverhalt des Dienstvergehens, Art und Höhe der Strafe sowie etwaiger Verschärfungen, bei der Ausgangsbeschränkung außerdem die tägliche Dauer und einen Hinweis auf die Folgen eines Bruches der Ausgangsbeschränkung (§ 23 Abs. 1 Satz 2), ferner eine etwa bewilligte Strafaussetzung zur Bewährung angeben. Eine Abschrift der Strafformel ist dem Beschuldigten auszuhändigen. Der Beschuldigte ist über die Zulässigkeit der Beschwerde, die Stelle, bei der die Beschwerde anzubringen ist, und die einzuhaltende Frist schriftlich zu belehren.

(4) Sind mehrere Disziplinarstrafen nebeneinander zulässig (§ 10 Abs. 2), so können sie nur gleichzeitig verhängt werden.

(5) Der Disziplinarvorgesetzte kann eine von ihm verhängte Disziplinarstrafe nicht mehr aufheben oder ändern oder, außer im Falle der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 35 Abs. 1), unvollstreckt lassen.

§ 26

Richtlinien**für das Bemessen der Disziplinarstrafe**

(1) Bei Art und Maß der Disziplinarstrafe sind Eigenart und Schwere des Dienstvergehens und seine Auswirkungen, das Maß der Schuld, die Persönlichkeit, die bisherige Führung und die Beweggründe des Beschuldigten zu berücksichtigen.

(2) In der Regel ist mit den mildereren Strafen zu beginnen und erst bei erneuten Dienstvergehen zu schwereren Strafen überzugehen.

(3) Arreststrafen sollen erst dann verhängt werden, wenn vorausgegangene erzieherische Maßnahmen und Disziplinarstrafen ihren Zweck nicht erreicht haben oder die Aufrechterhaltung der militärischen Ordnung eine disziplinäre Freiheitsstrafe gebietet.

(4) Getilgte Disziplinarstrafen dürfen bei der Bemessung der Strafe nicht berücksichtigt werden.

§ 27

Anrechnung von Freiheitsentziehung auf die Disziplinarstrafe

Auf die Disziplinarstrafe kann eine Freiheitsentziehung, die der Beschuldigte aus Anlaß seiner Tat durch vorläufige Festnahme oder Untersuchungshaft erlitten hat, nach pflichtmäßigem Ermessen in der Weise angerechnet werden, daß die Disziplinarstrafe ganz oder teilweise für vollstreckt erklärt wird.

§ 28

Verhängen von Arreststrafen

(1) Eine Arreststrafe darf erst verhängt werden, nachdem der Richter sie ihrer Art und Dauer nach für rechtmäßig erklärt hat. Über die Rechtmäßigkeit der Arreststrafe entscheidet ein richterliches Mitglied des zuständigen, notfalls des nächsterreichbaren Truppendienstgerichts.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte übersendet mit seinem Antrag dem Richter unmittelbar die entstandenen Vorgänge und, soweit erforderlich, eine Darstellung des Sachverhalts sowie stets einen Auszug über Bestrafungen und Anerkennungen aus dem Disziplinarbuch oder den Personalakten und teilt mit, welche Strafe er zu verhängen beabsichtigt.

(3) Lehnt der Richter eine Arreststrafe ab oder erklärt er nur eine kürzere Arreststrafe für rechtmäßig, so hat er diese Entscheidung zu begründen. Ist er der Auffassung, daß eine Laufbahnstrafe angebracht ist, so übersendet er die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung (§ 72).

(4) Der Disziplinarvorgesetzte kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der richterlichen Entscheidung das Truppendienstgericht anrufen. Hält das Truppendienstgericht die beabsichtigte oder eine kürzere Arreststrafe für begründet, so verhängt es diese selbst. Der Beschuldigte ist vor der Entscheidung zu hören. Hält das Truppendienstgericht eine Arreststrafe nicht für begründet, so entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, ob und mit welcher anderen Disziplinarstrafe er den Beschuldigten bestraft. Hält das Truppendienstgericht eine Laufbahnstrafe für angebracht, so übersendet es die Akten der Einleitungsbehörde zur weiteren Entschließung.

§ 29

Disziplinarvorgesetzter und disziplinargerichtliches Verfahren

Hält der zuständige Disziplinarvorgesetzte ein disziplinargerichtliches Verfahren für geboten, so führt er die Entscheidung der Einleitungsbehörde (§ 72) herbei.

4. Beschwerde gegen Disziplinarstrafen

§ 30

Auf Beschwerden gegen Disziplinarstrafen finden die Vorschriften der Wehrbeschwerdeordnung (WBO) vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1066) mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Die Beschwerde hemmt unbeschadet § 40 Abs. 2 die Vollstreckung der Disziplinarstrafe, wenn der Beschuldigte sie vor Beginn der Vollstreckung eingelegt hat. Dieser Zeitpunkt ist dem Beschuldigten rechtzeitig, in der Regel beim Verhängen der Strafe, zu eröffnen. Wird die Beschwerde zurückgewiesen, so hemmt die weitere Beschwerde die Vollstreckung nicht;
2. über die Beschwerde entscheidet der Disziplinarvorgesetzte, dem der strafende Vorgesetzte zur Zeit der Entscheidung über die Beschwerde unmittelbar untersteht;
3. gegen Arreststrafen ist nur die Beschwerde an das Truppendienstgericht zulässig. Die Zuständigkeit des Bundesdisziplinarhofs an Stelle des Truppendienstgerichts in den Fällen des § 21 der Wehrbeschwerdeordnung bleibt unberührt. Die angefochtene Entscheidung unterliegt der Prüfung des Wehrdienstgerichts in vollem Umfang; das Gericht trifft zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung. § 28 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend;
4. die Entscheidung über die Beschwerde darf die Strafe nicht verschärfen;
5. wird an Stelle einer aufgehobenen Disziplinarstrafe eine neue Disziplinarstrafe verhängt, so muß diese in dem Umfang, in dem die frühere Strafe vollstreckt ist, für vollzogen erklärt werden. Bei nicht gleichartigen Strafen wird über die Anrechnung nach pflichtmäßigem Ermessen entschieden. Wird an Stelle einer vollstreckten Geldbuße eine geringere Geldbuße festgesetzt, so ist der Unterschiedsbetrag zurückzuzahlen;
6. über die weitere Beschwerde entscheidet das Truppendienstgericht. Nummer 3 Satz 2 bis 4 findet Anwendung;
7. hebt das Wehrdienstgericht die Bestrafung auf, weil ein Dienstvergehen nicht vorliegt oder nicht erwiesen ist, so kann der Fall von dem Disziplinarvorgesetzten nur dann erneut aufgegriffen werden, wenn erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden;
8. wird eine Disziplinarstrafe aufgehoben, ohne daß eine andere Disziplinarstrafe an ihre Stelle tritt, so ist die Aufhebung in derselben Weise bekanntzumachen, in der die Bestrafung bekanntgemacht worden ist.

5. Nochmalige Prüfung

§ 31

Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Disziplinarstrafe

(1) Jeder Disziplinarvorgesetzte kann beantragen, die Disziplinarstrafe aufzuheben, wenn er der Auffassung ist, daß einer seiner Untergebenen disziplinar bestraft worden ist, obwohl er unschuldig, nicht nachweisbar schuldig oder die Tat nicht strafwürdig war.

(2) Der Disziplinarvorgesetzte, dem bei der Entscheidung des Falles offensichtlich ein Fehler unterlaufen ist, ist zur Stellung eines solchen Antrages

verpflichtet. Dieser Vorgesetzte kann auch beantragen, eine von ihm verhängte Strafe herabzusetzen, wenn sie ihm nachträglich zu hart erscheint.

(3) Der Bestrafte kann die Aufhebung einer nicht mehr anfechtbaren Disziplinarstrafe beantragen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die zur Aufhebung der Strafe führen können. Der Bestrafte kann sich nur auf solche neuen Tatsachen und Beweismittel berufen, die er in dem früheren Verfahren ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

(4) Über die Anträge entscheidet die Stelle, die im Falle der Beschwerde zuständig wäre. Stellt der Disziplinarvorgesetzte, der zur Entscheidung im Falle der Beschwerde zuständig wäre, oder ein ihm übergeordneter Disziplinarvorgesetzter den Antrag oder hat das Wehrdienstgericht die Strafe verhängt, so entscheidet dieses. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die Beschwerde sinngemäß. Gegen die den Antrag ablehnende Entscheidung des nächsthöheren Disziplinarvorgesetzten ist die Beschwerde an das Wehrdienstgericht zulässig. § 30 Nr. 8 findet Anwendung.

§ 32

Dienstaufsicht

(1) Die höheren Disziplinarvorgesetzten überwachen die ihnen unterstellten Disziplinarvorgesetzten in der Ausübung der Disziplinalgewalt.

(2) Disziplinarstrafen, die von Disziplinarvorgesetzten verhängt sind, sind aufzuheben, wenn

1. sie nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen sind,
2. der Bestrafte nach der disziplinarstrafung wegen derselben Tat rechtskräftig strafgerichtlich bestraft oder freigesprochen worden ist,
3. der Bestrafte wegen der Tat bereits strafgerichtlich freigesprochen (§ 22 Abs. 3) oder strafgerichtlich oder disziplinar bestraft worden war,
4. der Vorgesetzte seine Disziplinalgewalt überschritten hat (§ 17),
5. der Disziplinarvorgesetzte die Tat zunächst für straflos erklärt hatte und keine wesentlichen neuen Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekanntgeworden sind (§ 24),
6. das Dienstvergehen wegen Zeitablaufs nicht mehr geahndet werden durfte (§ 7 Abs. 2),
7. der Bestrafte nicht zuvor gehört worden ist (§ 21 Abs. 4),
8. die Strafformel bei der Bekanntgabe nicht schriftlich festgelegt war (§ 25 Abs. 3),
9. die Arreststrafe nicht von einem Richter für rechtmäßig erklärt ist (§ 28 Abs. 1).

(3) Für das Aufheben der Strafen sind die höheren Disziplinarvorgesetzten zuständig. § 30 Nr. 8 findet Anwendung.

(4) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte prüft, ob an Stelle einer aufgehobenen Strafe eine neue Bestrafung zulässig und angebracht ist. § 30 Nr. 5 gilt entsprechend.

(5) Die Disziplinarvorgesetzten haben Aufhebungsgründe, die ihnen bekanntwerden, der für das Aufheben zuständigen Stelle zu melden.

6. Vollstreckung

§ 33

Vollstreckbarkeit der Disziplinarstrafen

(1) Eine Disziplinarstrafe, die ein Disziplinarvorgesetzter verhängt hat, ist erst dann zu vollstrecken, wenn der Bestrafte an dem auf die Verhängung folgenden Tage ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde hatte und davon keinen Gebrauch gemacht hat. Vorher kann der Bestrafte auf Beschwerde nicht verzichten.

(2) Disziplinarstrafen, die durch disziplinargerichtliche Entscheidung verhängt sind, werden mit der Rechtskraft der Entscheidung (§ 100) wirksam und vollstreckbar.

§ 34

Vollstreckender Vorgesetzter

(1) Einfache Disziplinarstrafen vollstreckt der nächste Disziplinarvorgesetzte. Wird die Strafe von einer anderen Stelle verhängt, so ersucht diese den nächsten Disziplinarvorgesetzten um die Vollstreckung. Andere Dienststellen sollen um die Vollstreckung nur dann ersucht werden, wenn der Bestrafte sich nicht innerhalb des Befehlsbereichs des nächsten Disziplinarvorgesetzten befindet und die Vollstreckung keinen Aufschub duldet.

(2) Der nächste Disziplinarvorgesetzte oder andere Dienststellen (Absatz 1) haben auch einfache Disziplinarstrafen, die im disziplinargerichtlichen Verfahren verhängt sind, auf Ersuchen des Wehrdisziplinaranwalts zu vollstrecken.

§ 35

Strafaussetzung, Strafaufschub und Strafunterbrechung

(1) Beim Verhängen der Disziplinarstrafe kann die Vollstreckung auf die Dauer von fünf Monaten ausgesetzt werden, um dem Bestraften Gelegenheit zu geben, sich zu bewähren. Wird der Bestrafte bis zum Ablauf der Bewährungsfrist nicht gerichtlich oder erneut disziplinar bestraft, so ist die Strafe erlassen. Andernfalls ist die Strafe mit der neuen Strafe zu vollstrecken. Strafaussetzung zur Bewährung soll nur einmal und nur dann gewährt werden, wenn der Beschuldigte bisher nicht oder nur geringfügig bestraft war und von der Maßnahme ein günstiger erzieherischer Erfolg zu erwarten ist. Auf Laufbahnstrafen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(2) Im übrigen darf die Vollstreckung nur aus dringenden Gründen aufgeschoben oder unterbrochen werden.

§ 36

Vollstreckung von Verweis, strengem Verweis, Soldverwaltung und Ausgangsbeschränkung

(1) Der Verweis gilt mit dem Verhängen und, wenn er durch eine Entscheidung des Wehrdienstgerichts verhängt wird, mit der Rechtskraft der Entscheidung als vollstreckt. Er wird nicht bekanntgemacht.

(2) Der strenge Verweis wird durch Bekanntmachung vor den Soldaten der Einheit oder des Truppenteils des Bestraften vom Dienstgrad des Bestraften an aufwärts vollstreckt.

(3) Die Vollstreckung der Soldverwaltung beginnt mit der Festsetzung der dem Bestraften auszufahrenden Teilbeträge.

(4) Die Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung beginnt mit dem Befehl, sich zu den festgesetzten Zeiten in der Unterkunft aufzuhalten, und bei der verschärften Ausgangsbeschränkung mit dem zusätzlichen Verbot, zu den festgesetzten Zeiten Gemeinschaftsräume zu besuchen und Besuch zu empfangen.

§ 37

Vollstreckung von Geldbußen

(1) Die Geldbuße kann von den Dienstbezügen oder dem Sold oder, wenn das Dienstverhältnis endet, von dem Ruhegehalt, der Übergangsbeihilfe oder den Übergangsbezügen einbehalten werden.

(2) Der vollstreckende Vorgesetzte kann Teilzahlungen bewilligen.

(3) Geldbußen, die nicht fristgemäß entrichtet sind, werden nach den Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) begetrieben.

(4) Bei dem Abzug und der Beitreibung einer Geldbuße unterliegen die Dienstbezüge oder der Sold nicht den Beschränkungen, die für die Pfändung gelten. Dem Bestraften sind jedoch die Mittel zu belassen, die zum Unterhalt für ihn und seine Familie sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Unterhaltspflichten notwendig sind.

§ 38

Vollstreckung von Arreststrafen

(1) Die Vollstreckung der Arreststrafe beginnt mit der Einlieferung in das Arrestlokal.

(2) Vor dem Vollstrecken einer Arreststrafe ist die Haftfähigkeit des Bestraften ärztlich festzustellen. Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß der Gesundheitszustand des Bestraften die Unterbrechung einer Arreststrafe erfordert, so hat der vollstreckende Vorgesetzte vor seiner Entscheidung den zuständigen Arzt zu hören. Bei Gefahr für seine Gesundheit kann der Bestrafte auch ohne vorherige Entscheidung des vollstreckenden Vorgesetzten in

eine Krankenanstalt überführt werden. Die Überführung unterbricht die Vollstreckung. Der vollstreckende Vorgesetzte kann jedoch anordnen, daß die Dauer des Aufenthaltes in der Krankenanstalt in die Strafzeit eingerechnet wird.

(3) Die Arreststrafe wird in einem Arrestraum verbüßt, der unter Verschuß zu halten ist. Täglich ist eine Stunde im Freien zu verbringen. Selbstbeschäftigung kann gestattet werden. Nimmt der Bestrafte am Dienst teil, so beschränkt sich die Einschließung auf die Freizeit.

§ 39

Behelfsvollzug bei Arreststrafen

(1) Bei Arreststrafen ist der Behelfsvollzug zulässig, wenn infolge der Art der Verwendung der Truppe oder aus anderen Gründen kein Arrestraum zur Verfügung steht und die Vollstreckung aus dienstlichen Gründen nicht aufgeschoben werden kann.

(2) Der Behelfsvollzug ist in den ordentlichen Vollzug zu überführen, wenn die besonderen Gründe hierfür fortfallen.

(3) Als Behelfsvollzug wird dem Bestraften während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf der Wache oder an Bord in einem geeigneten Raum angewiesen. Der vollstreckende Vorgesetzte bestimmt, inwieweit der Bestrafte auch in dieser Zeit zu Dienstleistungen heranzuziehen ist.

§ 40

Vollstreckung von Geldbußen und Arreststrafen im Zusammenhang mit dem Entlassungstag

(1) Ist eine Geldbuße vor dem Entlassungstag unanfechtbar geworden, so kann sie auch nach dem Entlassungstag vollstreckt werden.

(2) Soweit eine Arreststrafe mit Rücksicht auf den Entlassungstag nicht mehr vollstreckt werden könnte, gelten § 25 Abs. 1, § 30 Nr. 1 und § 33 Abs. 1 nicht, sofern der Richter die sofortige Vollstreckbarkeit angeordnet hat. Der Entlassungstag verschiebt sich um die Dauer der noch nicht verbüßten Arreststrafe.

(3) Der vollstreckende Vorgesetzte soll von der Vollstreckung absehen, wenn hieraus kein Nachteil für die Disziplin zu besorgen ist.

§ 41

Verjährung der Vollstreckung

Einfache Disziplinarstrafen dürfen nach Ablauf von sechs Monaten nicht mehr vollstreckt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Strafausspruch unanfechtbar geworden ist. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Vollstreckung beginnt.

7. Disziplinarbücher, Tilgung

§ 42

(1) Förmliche Anerkennungen sind alsbald so, wie sie erteilt worden sind, Strafen, nachdem sie unanfechtbar geworden sind, in die Disziplinarbücher und, soweit Personalakten geführt werden, in diese einzutragen.

(2) Einzutragen sind auch der Tag der Anhörung des Beschuldigten (§ 21 Abs. 4), das Aufheben von Disziplinarstrafen, die Anrechnung von Freiheitsentziehung und Disziplinarstrafen, die Vollstreckung, die Strafaussetzung zur Bewährung, der Erlaß der Strafe nach Bewährung, der Aufschub und die Unterbrechung der Vollstreckung sowie das Absehen von der Vollstreckung im Falle des § 40 Abs. 3.

(3) Der Dienststelle, die das Disziplinarbuch oder die Personalakten führt, sind die Anerkennungen und Strafen sowie die Maßnahmen nach Absatz 2 mitzuteilen, die von anderen Dienststellen ausgesprochen worden sind.

(4) Auskünfte über einfache Disziplinarstrafen werden an Stellen außerhalb der Bundeswehr nicht erteilt, sofern es sich nicht um Mitteilungen in Strafverfahren an Staatsanwaltschaften und Gerichte handelt.

(5) Eine widerrufenene Anerkennung (§ 5) ist alsbald im Disziplinarbuch und in den Personalakten zu tilgen. Einfache Disziplinarstrafen (§ 10 Abs. 1) werden bei Soldaten, die nicht Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit sind, getilgt, wenn der Bestrafte drei Jahre lang weder strafgerichtlich noch disziplinar bestraft worden ist.

DRITTER ABSCHNITT

Das disziplinargerichtliche Verfahren

1. Laufbahnstrafen

§ 43

Disziplinarstrafen im disziplinargerichtlichen Verfahren

(1) Laufbahnstrafen (§ 6 Abs. 2) sind

1. Gehaltskürzung,
2. Versagung des Aufstiegens im Gehalt,
3. Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe,
4. Dienstgradherabsetzung,
5. Entfernung aus dem Dienstverhältnis,
6. Kürzung des Ruhegehalts,
7. Aberkennung des Ruhegehalts.

(2) Versagung des Aufstiegens im Gehalt und Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe können nebeneinander verhängt werden. Im übrigen darf in demselben Disziplinarverfahren nur eine der in Absatz 1 genannten Disziplinarstrafen verhängt werden.

(3) Gehaltskürzung, Versagung des Aufstiegs im Gehalt, Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe und Entfernung aus dem Dienstverhältnis sind nur gegen Berufssoldaten und gegen Soldaten auf Zeit zulässig.

(4) Die Wehrdienstgerichte können auch einfache Disziplinarstrafen (§ 10 Abs. 1) verhängen.

(5) §§ 26 und 27 gelten auch im disziplinargerichtlichen Verfahren.

§ 44

Gehaltskürzung

(1) Die Gehaltskürzung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der jeweiligen Dienstbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Hat der Bestrafte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, so bleibt bei dessen Regelung die Gehaltskürzung unberücksichtigt.

(2) Endet das Dienstverhältnis und steht dem Bestraften ein Anspruch auf Dienstzeitversorgung zu, so werden die aus den ungekürzten Dienstbezügen errechneten laufenden Versorgungsbezüge während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge.

(3) Stirbt der Bestrafte, so werden die Dienstbezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld während der Dauer der Gehaltskürzung in demselben Verhältnis gekürzt wie die Dienstbezüge; das Witwen- und Waisengeld wird nicht gekürzt.

§ 45

Versagung des Aufstiegs im Gehalt

Die Versagung des Aufstiegs im Gehalt besteht darin, daß das Aufsteigen des Soldaten in die im Besoldungsrecht vorgesehenen höheren Dienstaltersstufen gehemmt wird. Die Dauer der Versagung wird vom Wehrdienstgericht im Urteil bestimmt; sie ist nach vollen Jahren zu bemessen. Während der Dauer der Versagung darf der Bestrafte nicht befördert werden.

§ 46

Zurückstufung

Durch die Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe erhält der Bestrafte die Dienstbezüge nach der Dienstaltersstufe, die das Wehrdienstgericht im Urteil bestimmt; er verliert zugleich den Anspruch auf die Dienstbezüge nach den von ihm erreichten höheren Dienstaltersstufen.

§ 47

Dienstgradherabsetzung

Die Dienstgradherabsetzung ist um einen oder mehrere Dienstgrade zulässig. Durch die Dienstgradherabsetzung verliert der Bestrafte alle Rechte aus seinem bisherigen Dienstgrad und tritt in den niedrigeren Dienstgrad zurück; die Ansprüche auf Dienstbezüge und Versorgung richten sich nach dem niedrigeren Dienstgrad. Ist einem früheren Offizier

auf Zeit nach Beendigung seines Dienstverhältnisses der Dienstgrad eines Offiziers aberkannt worden, so werden ihm Berufsförderung und Übergangsbeförderung nicht gewährt, wenn er bereits eine Übergangsbeförderung als Offizier erhalten hat; seine Übergangsbeförderung richtet sich nach seinem neuen Dienstgrad.

§ 48

Entfernung aus dem Dienstverhältnis

(1) Die Entfernung aus dem Dienstverhältnis bewirkt auch den Verlust des Anspruchs auf Dienstbezüge, Berufsförderung und Dienstzeitversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. Die Verpflichtung, auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten, wird durch die Entfernung aus dem Dienst nicht berührt.

(2) In minder schweren Fällen kann das Gericht den Verlust des Dienstgrades ausschließen. In solchen Fällen kann jedoch der Dienstgrad herabgesetzt werden.

§ 49

Disziplinarstrafen gegen Soldaten im Ruhestand

(1) Bei Soldaten im Ruhestand sind nur die Kürzung des Ruhegehalts, die Dienstgradherabsetzung und die Aberkennung des Ruhegehalts als Disziplinarstrafen zulässig. § 44 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Aberkennung des Ruhegehalts setzt voraus, daß die Entfernung aus dem Dienstverhältnis gerechtfertigt wäre, falls der Beschuldigte sich noch im Dienst befände; die Kürzung des Ruhegehalts wird an Stelle der Gehaltskürzung verhängt.

(2) Die Kürzung des Ruhegehalts besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der Ruhegehaltsbezüge um höchstens ein Fünftel und auf längstens fünf Jahre. Die Kürzung der Übergangsbeförderung besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung dieser Bezüge um höchstens ein Fünftel und längstens auf die Zeit, für die diese Bezüge zustehen. Der Ausgleich und die Übergangsbeförderung können bis zur Hälfte gekürzt werden. Der Anspruch auf Berufsförderung kann aberkannt werden. Beim Tode des Bestraften gilt § 44 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts bewirkt auch den Verlust eines noch nicht gezahlten Ausgleichs und des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung sowie den Verlust des Dienstgrades und der sich daraus ergebenden Befugnisse. § 48 Abs. 2 gilt entsprechend.

2. Wehrdienstgerichte

§ 50

(1) Dienstgerichte für Disziplinarverfahren gegen Soldaten und für Verfahren über Beschwerden von Soldaten (Wehrdienstgerichte) sind die Truppendienstgerichte (§§ 51 bis 57) und der Bundesdisziplinarhof [Wehrdienstsenate] (§ 58).

(2) Die Mitglieder der Wehrdienstgerichte üben ihre Tätigkeit in richterlicher Unabhängigkeit aus.

a) Truppendienstgerichte

§ 51

Errichtung

(1) Der Bundesminister für Verteidigung errichtet durch Verordnung die Truppendienstgerichte und bestimmt deren Sitz und Dienstbereich. Bei den Truppendienstgerichten werden Kammern gebildet (Truppendienstkammern), die ihren Sitz auch außerhalb des Sitzes des Truppendienstgerichts haben können.

(2) Die Truppendienstgerichte gehören zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Verteidigung.

(3) Sind bei einem Truppendienstgericht mehrere Kammern gebildet, so wird die Geschäftsverteilung durch Beschluß des Präsidiums bestimmt, das aus dem dienstaufsichtführenden Richter des Truppendienstgerichts und den beiden dienstältesten Vorsitzenden der Truppendienstkammern besteht. Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres auch geändert werden, wenn es infolge einer Veränderung in der Gliederung der Bundeswehr erforderlich wird.

(4) Bei jedem Truppendienstgericht besteht eine Geschäftsstelle.

§ 52

Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Truppendienstgericht, das für den Befehlsbereich errichtet ist, zu dem der Truppenteil oder die Dienststelle des Beschuldigten bei Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens gehört.

(2) Für Angehörige der Reserve und Soldaten im Ruhestand ist das Truppendienstgericht zuständig, dem der Wehrbereich zugeteilt ist, in dem sich die zuständige Wehrrersatzbehörde oder, soweit der Beschuldigte nicht mehr der Wehrüberwachung unterliegt, sein Wohnsitz befindet. Hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes, so ist das für den Sitz des Bundesministers für Verteidigung zuständige Truppendienstgericht zuständig.

(3) Fehlt ein Gerichtsstand, ist er zweifelhaft oder streitig, so bestimmt auf Antrag eines Truppendienstgerichts oder einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde oder Dienststelle der Bundesdisziplinarhof durch Beschluß das zuständige Truppendienstgericht.

§ 53

Mitglieder des Truppendienstgerichts

(1) Mitglieder des Truppendienstgerichts sind der dienstaufsichtführende Richter, die weiteren richterlichen Mitglieder und die militärischen Beisitzer.

(2) Die richterlichen Mitglieder müssen das 35. Lebensjahr vollendet und die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz haben. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Lebenszeit ernannt.

§ 54

Militärische Beisitzer

(1) Vor Beginn des Geschäftsjahres benennen die Kommandeure der Truppenteile und Dienststellen, für die das Truppendienstgericht zuständig ist, dem Truppendienstgericht möglichst die dreifache Anzahl der erforderlichen Beisitzer der einzelnen Ranggruppen und Fachlaufbahnen. Der Vorsitzende lost in öffentlicher Sitzung der Truppendienstkammer vor Beginn des Geschäftsjahres aus den Benannten, die der Bundesdisziplinarhof nicht ausgelost hat (§ 58), die erforderliche Zahl der einzelnen Ranggruppen und Fachlaufbahnen aus und trägt sie in eine Jahresliste ein. Sind bei einem Truppendienstgericht mehrere Kammern gebildet, so wird für jede Kammer eine Jahresliste aufgestellt. Nach der Reihenfolge der Jahresliste werden die Beisitzer zu den einzelnen Sitzungen berufen. Von der Reihenfolge darf nur aus zwingenden Gründen und nur mit Zustimmung des Vorsitzenden der Truppendienstkammer abgewichen werden; militärischer Dienst bildet nur dann einen Grund, von der Jahresliste abzuweichen, wenn seine Ausübung gerade durch den in Frage kommenden Beisitzer besonders wichtig ist. Der Grund für die Abweichung und die Zustimmung des Vorsitzenden sind aktenkundig zu machen. Wird von der Jahresliste abgewichen, so ist der übergangene Beisitzer zu der nächsten Sitzung zu berufen. Wird die Berufung neuer Beisitzer erforderlich, so werden sie nur für den Rest des Geschäftsjahres berufen.

(2) Als Beisitzer soll nur berufen werden, wer mindestens sechs Monate Wehrdienst geleistet hat. Die Beisitzer sollen der Teilstreitkraft des Beschuldigten, jedoch weder demselben Truppenteil noch demjenigen des Beschuldigten angehören. In Verfahren gegen einen Offizier soll beisitzender Stabs-offizier ein Regimentskommandeur oder früherer Regimentskommandeur oder ein Offizier in entsprechender Dienststellung sein.

§ 55

Besetzung

(1) Die Truppendienstkammer entscheidet mit einem richterlichen Mitglied als Vorsitzendem und zwei militärischen Beisitzern.

(2) Beisitzer sind ein Soldat aus der Ranggruppe des Beschuldigten und ein Soldat, der im Dienstgrad über dem Beschuldigten steht, mindestens ein Stabs-offizier.

(3) Gehört der Beschuldigte einer Fachlaufbahn an, so tritt an die Stelle des Soldaten aus der Ranggruppe des Beschuldigten ein Angehöriger dieser Fachlaufbahn mit entsprechendem Rang.

(4) Die Vorschriften über die Besetzung gelten auch in Verfahren gegen Angehörige der Reserve und gegen Soldaten im Ruhestand.

§ 56

Große Besetzung

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Zuziehung eines weiteren richterlichen Mitglieds anordnen (große Besetzung), wenn dies wegen der besonderen Bedeutung des Falles oder wegen des Umfangs der Sache notwendig erscheint.

§ 57

Säumige Beisitzer,**Ruhen und Erlöschen des Amtes als Beisitzer**

(1) Auf Beisitzer, die sich ihren Pflichten entziehen, und auf Beisitzer, gegen die ein gerichtliches oder disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder denen nach § 22 des Soldatengesetzes die Ausübung des Dienstes verboten ist, finden §§ 38 und 39 der Bundesdisziplinarordnung entsprechende Anwendung.

(2) Das Amt eines Beisitzers des Truppendienstgerichts erlischt, wenn der Beisitzer

1. im Strafverfahren zu einer Freiheitsstrafe oder an Stelle einer Freiheitsstrafe zu einer Geldstrafe oder im disziplinargerichtlichen Verfahren zu einer Laufbahnstrafe rechtskräftig verurteilt wird,
2. nicht mehr einem Truppenteil oder einer Dienststelle angehört, für die das Truppendienstgericht zuständig ist,
3. den Dienstgrad einer anderen Ranggruppe erhält.

Ist in den Fällen der Nummer 2 der Beisitzer aus dem Zuständigkeitsbereich des Truppendienstgerichts durch Versetzung ausgeschieden, so erlischt sein Amt als Beisitzer mit Ablauf eines Monats nach Mitteilung der Versetzung an ihn, es sei denn, daß er dem Erlöschen des Beisitzeramtes widersprochen hat.

b) Bundesdisziplinarhof
(Wehrdienstsenate)

§ 58

(1) Für Wehrdisziplinarsachen und Wehrbeschwerdesachen werden bei dem Bundesdisziplinarhof besondere Senate (Wehrdienstsenate) gebildet. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung den Sitz der Wehrdienstsenate zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister des Innern übt die Befugnisse, die ihm hinsichtlich des Bundesdisziplinarhofes zustehen, soweit die Wehrdienstsenate berührt werden, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung aus.

(3) Die Wehrdienstsenate sind nur für Wehrdisziplinarsachen und Wehrbeschwerdesachen zuständig. Für die Berufung der richterlichen Mitglieder gelten die Vorschriften des Richterwahlgesetzes. Sie werden vom Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verteidigung berufen; sie können nur Mitglieder von Wehrdienst-

senaten sein. Die anderen richterlichen Mitglieder des Bundesdisziplinarhofes können nicht Mitglieder eines Wehrdienstsenates sein. § 41 Abs. 3 Satz 3 der Bundesdisziplinarordnung ist bei der erstmaligen Besetzung der Wehrdienstsenate nicht anzuwenden.

(4) Die Wehrdienstsenate beschließen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, außerhalb der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Sie entscheiden in der Hauptverhandlung mit drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und zwei militärischen Beisitzern. § 55 Abs. 2 bis 4 findet Anwendung.

(5) Die militärischen Beisitzer werden vor Beginn des Geschäftsjahres und vor Aufstellung der Jahreslisten, die bei den Truppendienstgerichten geführt werden, durch einen Richter eines Wehrdienstsenates aus den Soldaten ausgelost, die den Truppendienstgerichten als Beisitzer benannt sind. Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, werden für die Zeit ihres Grundwehrdienstes zum Beisitzer berufen, andere Soldaten für zwei Jahre. § 54 Abs. 1 Satz 2 bis 8 und Abs. 2 sowie § 57 gelten sinngemäß.

3. Wehrdisziplinaranwälte

§ 59

(1) Zur Vertretung der Einleitungsbehörde im disziplinargerichtlichen Verfahren bestellt der Bundesminister für Verteidigung bei den Truppendienstgerichten Beamte, die die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz haben, für die Dauer ihres Hauptamtes als Wehrdisziplinaranwälte. Die Wehrdisziplinaranwälte haben den Ersuchen der Einleitungsbehörde zu entsprechen. Ihnen obliegt die Strafvollstreckung im disziplinargerichtlichen Verfahren.

(2) Beim Bundesdisziplinarhof wird als Vertreter der obersten Dienstbehörde ein Bundeswehrdisziplinaranwalt bestellt. § 53 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Bundeswehrdisziplinaranwalt untersteht dem Bundesminister für Verteidigung und ist an dessen Weisungen gebunden. Ihm unterstehen die Wehrdisziplinaranwälte.

**4. Allgemeine Vorschriften
für das disziplinargerichtliche Verfahren**

§ 60

**Verfahren gegen Soldaten im Ruhestand
und gegen Angehörige der Reserve**

(1) Wird ein Soldat, während ein disziplinargerichtliches Verfahren gegen ihn schwebt, in den Ruhestand versetzt oder ohne Verlust seines Dienstgrades aus dem Dienstverhältnis entlassen, so wird die Fortsetzung des Disziplinarverfahrens durch den Eintritt in den Ruhestand oder die Entlassung nicht berührt. Ein Ausgleich oder eine Übergangsbihilfe darf vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens nicht ausbezahlt werden.

(2) Gegen einen Soldaten im Ruhestand oder einen Angehörigen der Reserve kann ein Disziplinarverfahren nur wegen eines vor Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung begangenen Dienstvergehens oder wegen der in § 23 Abs. 2 des Soldatengesetzes genannten Dienstvergehen eingeleitet werden.

§ 61

Früher begangene Dienstvergehen

Ein Soldat, der nach Beendigung eines früheren Wehrdienstverhältnisses erneut in einem Wehrdienstverhältnis steht, kann im disziplinargerichtlichen Verfahren auch wegen solcher Dienstvergehen verfolgt werden, die er während der früheren Wehrdienstzeit oder in den Fällen des § 23 Abs. 2 des Soldatengesetzes danach begangen hat.

§ 62

Verhältnis zum Strafverfahren

(1) Das disziplinargerichtliche Verfahren muß, wenn wegen derselben Tatsache die öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben wird, bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Das Disziplinarverfahren kann fortgesetzt werden, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen. Ergeht in diesen Fällen nach rechtskräftigem Abschluß des Disziplinarverfahrens im Strafverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils des Wehrdienstgerichtes abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils für die Wiederaufnahme des Verfahrens als neue Tatsachen (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a).

(2) Wird der Beschuldigte im Strafverfahren freigesprochen, so gilt § 22 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Entscheidung im Disziplinarverfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, auf denen die Entscheidung des Strafgerichts beruht. Das Wehrdienstgericht kann jedoch die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Urteilsgründen zum Ausdruck zu bringen.

§ 63

Aussetzung wegen anderer Verfahren

Das disziplinargerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn die Entscheidung von der Beurteilung einer Frage abhängt, über die in einem anderen — schwebenden oder einzuleitenden — Verfahren entschieden werden soll und wenn die in dem anderen Verfahren zu entscheidende Frage für die Beurteilung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Aussetzung ist unzulässig, wenn dadurch eine unangemessene Verzögerung eintreten würde. Das Disziplinarverfahren ist spätestens nach der endgültigen Erledigung des anderen Verfahrens fortzusetzen. Die in dem anderen Verfahren in einer gerichtlichen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Ent-

scheidung im Disziplinarverfahren zugrunde gelegt werden, ohne daß sie nochmals geprüft zu werden brauchen.

§ 64

Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten

(1) Die Einleitung oder Fortsetzung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte, nachdem er das Dienstvergehen begangen hat, geisteskrank oder sonst verhandlungsunfähig geworden ist.

(2) In diesem Falle bestellt das Amtsgericht auf Antrag der Einleitungsbehörde einen Pfleger als gesetzlichen Vertreter zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in dem Verfahren; der Pfleger muß Soldat sein. Die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für das Verfahren bei Anordnung einer Pflugschaft nach § 1910 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 65

Zeugen und Sachverständige

(1) Zeugen und Sachverständige werden nur vereidigt, wenn es mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage oder als Mittel zur Herbeiführung einer wahren Aussage erforderlich ist.

(2) Im Wege der Rechtshilfe können außer den Truppendienstgerichten im Inland nur die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ersucht werden. Ein an das Truppendienstgericht gerichtetes Ersuchen wird durch ein richterliches Mitglied ausgeführt.

§ 66

Unzulässigkeit der Verhaftung

Der Beschuldigte kann im disziplinargerichtlichen Verfahren nicht verhaftet werden.

§ 67

Beschlagnahmen und Durchsuchungen

Beschlagnahmen und Durchsuchungen dürfen auch bei Gefahr im Verzug nur auf richterliche Anordnung durchgeführt werden.

§ 68

Ladungen, Zustellungen

(1) Soldaten werden zur Hauptverhandlung sowie zu sonstigen Vernehmungen als Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige dienstlich gestellt. Bei der Bekanntgabe des Termins ist dem Soldaten eine Abschrift der Ladung auszuhändigen. Andere Personen werden unmittelbar geladen.

(2) Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Zustellungen werden ausgeführt

1. durch Übergabe an den Empfänger gegen Empfangsschein oder, wenn er die Annahme oder die Ausstellung des Empfangscheins verweigert, durch Anfertigung einer Niederschrift darüber,

2. durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein,
3. nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen,
4. an Behörden und Dienststellen auch durch Vorlegung der Akten mit den Urschriften der zuzustellenden Schriftstücke; der Empfänger hat den Tag der Vorlegung in den Akten zu vermerken.

(3) Die Zustellung nach Absatz 2 Nr. 3 kann auch durch einen Soldaten ausgeführt werden. Die öffentliche Zustellung wird auf Antrag der Einleitungsbehörde oder des Untersuchungsführers von dem Vorsitzenden der Truppendienstkammer bewilligt. Die zuzustellende Ausfertigung ist an der Gerichtstafel des Truppendienstgerichts anzuheften; enthält das Schriftstück eine Ladung, so ist außerdem ein Auszug einmalig in ein von dem Bundesminister für Verteidigung bestimmtes Blatt einzurücken.

(4) Hat der Empfangsberechtigte ein zuzustellendes Schriftstück nachweislich erhalten, so gilt es spätestens in diesem Zeitpunkt als zugestellt.

(5) Alle anderen Mitteilungen erfolgen formlos.

§ 69

Verteidigung

(1) Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer bestellt dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger gewählt hat, auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint. Ist der Beschuldigte minderjährig, so ist ihm in jedem Falle ein Verteidiger zu bestellen.

(2) Verteidiger vor dem Truppendienstgericht können die bei einem Gericht im Geltungsbereich des Grundgesetzes zugelassenen Rechtsanwälte und andere Personen, welche die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben, sowie Soldaten sein. Als Verteidiger vor dem Bundesdisziplinarhof sind nur Personen zugelassen, welche die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz oder auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen an einem allgemeinen Verwaltungsgericht haben.

(3) Dem Verteidiger steht das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, in gleichem Umfang zu wie dem Beschuldigten.

§ 70

Ergänzende Vorschriften

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere über Geschäftsverteilung, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung und die Vorschriften der Strafprozeßordnung anzuwenden, soweit nicht die Eigenart des Disziplinarverfahrens entgegensteht. Die Wehrdienstgerichte entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit; ergibt sich bei der großen Besetzung (§ 56) Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Einleitung des Verfahrens

§ 71

Einleitungsverfügung

(1) Das disziplinargerichtliche Verfahren wird durch schriftliche Verfügung der Einleitungsbehörde eingeleitet. Die Einleitung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten wirksam.

(2) Zur Vorbereitung ihrer Entschließung über die Einleitung kann die Einleitungsbehörde den Wehrdisziplinaranwalt um die Vornahme von Ermittlungen ersuchen.

§ 72

Einleitungsbehörden

(1) Einleitungsbehörde ist

1. für Offiziere, hinsichtlich derer der Bundespräsident das Ernennungsrecht ausübt, der Bundesminister für Verteidigung; er kann seine Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Dienststellen übertragen, sie jedoch im Einzelfall wieder an sich ziehen;
2. für andere Soldaten der Kommandeur der Division oder Brigade oder der Vorgesetzte in entsprechender Dienststellung; ist der Beschuldigte Sanitätsoffizier und hat das Verfahren nicht ausschließlich Verstöße gegen andere als ärztliche Pflichten zum Gegenstand, so ist Einleitungsbehörde der vom Bundesminister für Verteidigung bestimmte Vorgesetzte im Sanitätsdienst;
3. für Angehörige der Reserve und Soldaten im Ruhestand der Bundesminister für Verteidigung oder die von ihm bestimmte Dienststelle.

(2) Zuständig ist die Einleitungsbehörde, der der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung untersteht. Die Zuständigkeit der Einleitungsbehörde wird durch eine Kommandierung oder Beurlaubung des Beschuldigten nicht berührt.

§ 73

Antrag des Verdächtigen auf Einleitung des Verfahrens

Jeder, gegen den eine Laufbahnstrafe verhängt werden kann, kann die Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens gegen sich beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu reinigen. Lehnt die Einleitungsbehörde die Einleitung ab, so hat sie ihm bekanntzugeben, daß ein Grund für die Einleitung nicht vorliegt. Auf seinen Antrag ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

§ 74

Nachträgliches disziplinargerichtliches Verfahren

(1) Hält die Einleitungsbehörde eine Laufbahnstrafe für angebracht, so kann sie das disziplinargerichtliche Verfahren auch einleiten, wenn der Beschuldigte wegen der Tat bereits durch einen Disziplinarvorgesetzten bestraft oder ausdrücklich

unbestraft gelassen worden ist (§ 24). Dies gilt nicht, wenn das Wehrdienstgericht auf Beschwerde oder im Fall des § 28 entschieden hatte.

(2) Führt das disziplinargerichtliche Verfahren zu einem von der Entscheidung des Disziplinarvorgesetzten abweichenden Ergebnis, so hebt das Wehrdienstgericht in seinem Urteil gleichzeitig diese Entscheidung auf. § 30 Nr. 5 findet Anwendung. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

6. Untersuchung

§ 75

Anordnung der Untersuchung, Ablehnung

Hält die Einleitungsbehörde wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage eine richterliche Untersuchung für geboten, so übersendet sie die Akten dem dienstaufsichtführenden Richter des zuständigen Truppendienstgerichts zur Anordnung der Untersuchung. Dieser bestellt ein richterliches Mitglied des Truppendienstgerichts zum Untersuchungsführer. Bei Verhinderung der richterlichen Mitglieder des Truppendienstgerichts kann er den dienstaufsichtführenden Richter eines anderen Truppendienstgerichts um die Bestellung eines Untersuchungsführers ersuchen. Die Anordnung der Untersuchung und die Bestellung des Untersuchungsführers sind der Einleitungsbehörde und dem Beschuldigten bekanntzugeben.

§ 76

Vernehmung des Beschuldigten

(1) Der Beschuldigte ist zu Beginn der Untersuchung zu vernehmen.

(2) Ein Beschuldigter, der Angehöriger der Reserve oder Soldat im Ruhestand ist, ist zu vernehmen, wenn er auf die Ladung erscheint. Ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.

§ 77

Neue Anschuldigungen

Die Einleitungsbehörde kann beantragen, die Untersuchung auf neue Punkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, zu erstrecken. Der Untersuchungsführer muß dem Antrag entsprechen; er kann von sich aus die Untersuchung auf neue Punkte ausdehnen, wenn die Einleitungsbehörde zustimmt. Der Untersuchungsführer hat dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich auch zu den neuen Anschuldigungen zu äußern.

§ 78

Abschluß der Untersuchung

(1) Den Abschluß der Untersuchung bildet die Vernehmung des Beschuldigten über das Ergebnis der Ermittlungen. Auf Antrag ist dem Beschuldigten zuvor Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Nach Abschluß der Untersuchung legt der Untersuchungsführer die Akten mit einem zusammenfassenden Bericht der Einleitungsbehörde vor.

7. Verfahren bis zur Hauptverhandlung

§ 79

Einstellung, Anschuldigungsschrift

(1) Die Einleitungsbehörde stellt das disziplinargerichtliche Verfahren ein, wenn ein Verfahrenshindernis besteht oder wenn sie es nach dem Ergebnis der Ermittlungen oder der Untersuchung oder aus anderen Gründen für angebracht hält. Sie kann, wenn nicht das Verfahren unzulässig ist, zugleich eine einfache Disziplinarstrafe verhängen, dies gilt nicht im Fall des § 74. Die mit Gründen versehene Einstellungsverfügung ist dem Beschuldigten gleichzeitig mit der Entscheidung über eine etwaige Bestrafung zuzustellen.

(2) Andernfalls legt der Wehrdisziplinaranwalt eine Anschuldigungsschrift mit den Akten dem Truppendienstgericht vor. Die Anschuldigungsschrift soll die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen erblickt wird, und die Beweismittel geordnet darstellen. Sie darf diese Tatsachen zuungunsten des Beschuldigten nur insoweit verwerten, als ihm Gelegenheit gegeben worden ist, sich dazu zu äußern. Mit dem Eingang der Anschuldigungsschrift ist das Verfahren bei dem Truppendienstgericht anhängig.

(3) Teilt der Wehrdisziplinaranwalt mit, daß neue Anschuldigungspunkte zum Gegenstand der Verhandlung gemacht werden sollen, so hat der Vorsitzende der Truppendienstkammer das Verfahren auszusetzen, bis der Wehrdisziplinaranwalt nach Ergänzung der Ermittlungen oder der Untersuchung einen Nachtrag zur Anschuldigungsschrift vorlegt oder die Fortsetzung des Verfahrens beantragt.

(4) Verwertet die Anschuldigungsschrift Tatsachen, zu denen sich der Beschuldigte vorher nicht hat äußern können, oder leidet das in zulässiger Weise eingeleitete Disziplinarverfahren an anderen Verfahrensmängeln, so kann der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Anschuldigungsschrift an den Wehrdisziplinaranwalt zur Beseitigung der Mängel zurückgeben. Absatz 3 gilt sinngemäß.

§ 80

Zustellung der Anschuldigungsschrift

Der Vorsitzende der Truppendienstkammer stellt dem Beschuldigten eine Ausfertigung der Anschuldigungsschrift und der Nachträge (§ 79 Abs. 3) zu und bestimmt eine Frist, innerhalb deren der Beschuldigte sich schriftlich äußern kann. Hierbei ist der Beschuldigte auf sein Recht, gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen, hinzuweisen.

§ 81

Anrufung des Truppendienstgerichts

(1) Ist die Anschuldigungsschrift dem Beschuldigten innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Einleitungsverfügung (§ 71 Abs. 1) nicht zugestellt, so kann er die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Dieses hat vor seiner Entscheidung der Einleitungsbehörde Gelegenheit

zu geben, sich binnen zwei Wochen zu dem Antrag zu äußern. Es kann verlangen, daß ihm alle bisher entstandenen Vorgänge vorgelegt werden.

(2) Das Truppendienstgericht kann beschließen, daß innerhalb einer von ihm bestimmten Frist entweder die Anschuldigungsschrift vorgelegt oder das Verfahren eingestellt wird. Der Beschluß ist dem Beschuldigten und der Einleitungsbehörde zuzustellen.

(3) Der Lauf der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist ist gehemmt, solange das Verfahren nach §§ 62 oder 63 ausgesetzt ist.

§ 82

Akteneinsicht

Der Beschuldigte kann nach Zustellung der Anschuldigungsschrift die dem Truppendienstgericht vorliegenden Akten einsehen und daraus Abschriften nehmen oder auf seine Kosten beantragen.

§ 83

Ladung zur Hauptverhandlung, Ladungsfrist

(1) Nach Ablauf der Frist des § 80 setzt der Vorsitzende den Termin zur Hauptverhandlung an und lädt hierzu den Wehrdisziplinaranwalt, den Beschuldigten, den Verteidiger und die zur Hauptverhandlung erforderlichen Zeugen und Sachverständigen; die Namen der Zeugen und Sachverständigen sollen in den Ladungen des Wehrdisziplinaranwalts, des Beschuldigten und des Verteidigers angegeben werden. Um die Gestellung von Soldaten als Beschuldigte, Zeugen und Sachverständige ersucht der Vorsitzende die zuständige Dienststelle. Er ordnet ferner die Herbeischaffung anderer zur Hauptverhandlung notwendiger Beweismittel an.

(2) Zwischen der Zustellung oder Bekanntgabe der Ladung und der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen, wenn der Beschuldigte nicht auf die Einhaltung der Frist verzichtet; es gilt als Verzicht, wenn der Beschuldigte sich auf die Hauptverhandlung eingelassen hat, ohne zu rügen, daß die Frist nicht eingehalten sei.

8. Hauptverhandlung

§ 84

Teilnahme des Beschuldigten an der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung findet auch ohne Anwesenheit des Beschuldigten statt,

1. wenn der Beschuldigte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden ist,
2. wenn der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist oder wenn der Beschuldigte sich außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes aufhält und seine Gestel-

lung vor das zuständige Wehrdienstgericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint,

3. wenn der Beschuldigte Angehöriger der Reserve oder Soldat im Ruhestand ist und er zu dem Termin ordnungsmäßig geladen sowie in der Ladung darauf hingewiesen worden war, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann sich der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten lassen.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 kann der Vorsitzende das persönliche Erscheinen des Beschuldigten anordnen und ihm dabei androhen, daß bei seinem Ausbleiben ein Verteidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werde. Das Verfahren kann bis zur Dauer von vier Wochen ausgesetzt werden, wenn der Beschuldigte vorübergehend handlungsunfähig ist; ist er aus zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist ein neuer Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen.

§ 85

Nichtöffentlichkeit der Hauptverhandlung

Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Disziplinarvorgesetzte des Beschuldigten und deren Beauftragte können der Verhandlung beiwohnen. Der Vorsitzende der Truppendienstkammer kann die Anwesenheit weiterer Personen gestatten, die ein berechtigtes persönliches Interesse an dem Gegenstand der Verhandlung dartun.

§ 86

Beweisaufnahme

(1) Das Gericht hat zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind.

(2) In der Hauptverhandlung können Niederschriften über Beweiserhebungen aus einem anderen gerichtlichen Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden; einer nochmaligen Vernehmung von Personen, deren Aussage in einer richterlichen Niederschrift enthalten ist, bedarf es nicht. Für Niederschriften aus dem Disziplinarverfahren gilt dies nur, wenn die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Beschuldigten stattfindet. Soweit die Personalakten des Beschuldigten Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung erheblich sein können, sind sie vorzutragen.

(3) Wird ohne Anwesenheit des Beschuldigten verhandelt, so trägt der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Berichterstatter zu Beginn der Hauptverhandlung in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Zeugen und Sachverständige werden vernommen, soweit nicht der Beschuldigte und der Wehrdisziplinaranwalt auf

die Vernehmung verzichten oder das Truppendienstgericht sie für unerheblich erklärt. Die Gründe für die Ablehnung einer Vernehmung sind im Urteil anzugeben.

(4) Der wesentliche Inhalt der Aussagen von Zeugen und Sachverständigen ist in die Niederschrift über die Hauptverhandlung aufzunehmen.

§ 87

Gegenstand der Urteilsfindung

(1) Das Truppendienstgericht kann zum Gegenstand der Urteilsfindung nur die Anschuldigungspunkte machen, die in der Anschuldigungsschrift und ihren Nachträgen dem Beschuldigten als Dienstvergehen zur Last gelegt werden.

(2) Der Urteilsfindung können auch die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gerichtlichen Verfahren erhobenen Beweise zugrunde gelegt werden, die nach § 86 Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

§ 88

Unterhaltsbeitrag

(1) Das Truppendienstgericht kann in einem auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts lautenden Urteil dem Verurteilten einen Unterhaltsbeitrag auf Lebenszeit oder auf bestimmte Zeit bewilligen, wenn besondere Umstände eine mildere Beurteilung zulassen, der Verurteilte nach seiner wirtschaftlichen Lage der Unterstützung bedürftig und ihrer nicht unwürdig erscheint. Der Unterhaltsbeitrag darf höchstens 75 vom Hundert des Ruhegehalts betragen, das der Verurteilte in dem Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt wird, verdient hätte oder verdient hätte; er ist nach Hundertteilen dieses Ruhegehalts zu bemessen. Würden dem Verurteilten Versorgungsbezüge nur für bestimmte Zeit zustehen, so darf der Unterhaltsbeitrag höchstens für diese Zeit bewilligt werden. Ist der Verurteilte Unteroffizier oder Offizier auf Zeit, der nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag hätte, so sind die für diese Fälle geltenden Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes über die Höhe des zu zahlenden Betrages und über die Anrechnung von anderweitigen Einkommen auf den im Urteil bewilligten Unterhaltsbeitrag entsprechend anzuwenden.

(2) In den Urteilsgründen sind alle Umstände anzugeben, die für die Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag maßgebend waren.

(3) Für eine nachträgliche Änderung der Entscheidung über den Unterhaltsbeitrag ist das Truppendienstgericht zuständig, das in dem früheren Verfahren im ersten Rechtszug entschieden hat. Besteht dieses Truppendienstgericht nicht mehr, so tritt an seine Stelle der Bundesdisziplinarhof. Er kann die Sache an ein Truppendienstgericht verweisen. Gegen den Beschluß des Truppendienstgerichts ist die Beschwerde zulässig.

(4) Im übrigen finden § 64 Abs. 2 bis 6 und § 96 der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß Anwendung.

§ 89

Unterzeichnung des Urteils, Zustellung

(1) Das mit Gründen versehene Urteil ist von den Mitgliedern des Truppendienstgerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

(2) Dem Beschuldigten und dem Wehrdisziplinaranwalt ist eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen zuzustellen.

9. Rechtsmittel

a) Beschwerde

§ 90

(1) Gegen Beschlüsse des Truppendienstgerichts und gegen richterliche Verfügungen ist die Beschwerde an den Bundesdisziplinarhof zulässig, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Entscheidungen des erkennenden Gerichts, die der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen der Beschwerde nur, soweit sie eine Beschlagnahme oder Durchsuchung, eine Straffestsetzung oder eine dritte Person betreffen.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Truppendienstgericht innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen; die Beschwerdefrist wird gewahrt, wenn während ihres Laufs die Beschwerde beim Bundesdisziplinarhof eingelegt wird. Soldaten können die Beschwerde auch zur Niederschrift bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten einlegen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Niederschrift innerhalb der Frist aufgenommen wird.

(3) Das Truppendienstgericht kann der Beschwerde abhelfen. Andernfalls entscheidet der Bundesdisziplinarhof durch Beschluß.

(4) Der Vorsitzende der Truppendienstkammer verwirft die Beschwerde als unzulässig, wenn sie verspätet eingelegt ist. Die Entscheidung ist zuzustellen. § 94 Abs. 2 gilt sinngemäß.

b) Berufung

§ 91

Zulässigkeit und Frist der Berufung

(1) Gegen das Urteil des Truppendienstgerichts ist innerhalb zweier Wochen nach seiner Zustellung Berufung an den Bundesdisziplinarhof zulässig. Liegt der dienstliche Wohnsitz oder der Wohnort des Beschuldigten im Ausland, so hat der Vorsitzende der Truppendienstkammer die Berufungsfrist durch eine Verfügung, die zugleich mit dem Urteil zuzustellen ist, angemessen zu verlängern.

(2) Die Kostenentscheidung kann nicht allein angefochten werden.

(3) Sofern in dem von dem Beschuldigten angefochtenen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist, kann die Entscheidung zum Nachteil des Beschuldigten nur geändert werden, wenn der Wehrdisziplinaranwalt dies bis zum Schluß der Hauptverhandlung beantragt.

§ 92

Form der Einlegung der Berufung

Die Berufung ist bei dem Truppendienstgericht schriftlich oder durch schriftlich aufzunehmende Erklärung vor der Geschäftsstelle einzulegen. Die Berufungsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufs die Berufung beim Bundesdisziplinarhof eingelegt wird. § 90 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 93

Berufungsbegründung, Berufungsbeschränkung

(1) Spätestens innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der Berufungsfrist ist die Berufung zu begründen; § 91 Abs. 1 Satz 2 und § 92 gelten sinngemäß.

(2) In der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten wird, welche Änderungen des Urteils beantragt und wie diese Anträge begründet werden.

(3) Neue Tatsachen und Beweismittel, die nach Ablauf der Frist des Absatzes 1 vorgebracht werden, braucht der Bundesdisziplinarhof nicht zuzulassen, wenn sie vor der Berufungsbegründung entstanden sind und ihr verspätetes Vorbringen nach der freien Überzeugung des Bundesdisziplinarhofs auf einem Verschulden dessen beruht, der sie geltend macht.

§ 94

Unzulässige Berufung

(1) Der Vorsitzende der Truppendienstkammer verwirft die Berufung als unzulässig, wenn sie sich nur gegen die Kostenentscheidung richtet oder verspätet eingelegt oder nicht rechtzeitig begründet worden ist. Die Entscheidung ist zuzustellen.

(2) Innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung kann die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragt werden. § 91 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Das Truppendienstgericht entscheidet über die Zulässigkeit der Berufung durch Beschluß.

§ 95

Zustellung der Berufung

(1) Wird die Berufung nicht als unzulässig verworfen, so werden die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung dem Wehrdisziplinaranwalt oder, wenn dieser die Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten in Abschrift zugestellt.

(2) Die Berufung kann innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung schriftlich beantwortet werden; § 91 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

§ 96

**Aktenübersendung
an den Bundesdisziplinarhof (Wehrdienstsenat)**

(1) Nach Ablauf der Frist des § 95 Abs. 2 werden die Akten dem Bundesdisziplinarhof übersandt.

(2) Der Vorsitzende des Wehrdienstsenats bearbeitet entweder die Hauptverhandlung an oder überweist die Sache dem Senat zum Beschluß (§ 97).

§ 97

Beschluß des Berufungsgerichts

(1) Der Bundesdisziplinarhof kann durch Beschluß

1. die Berufung aus den Gründen des § 94 Abs. 1 Satz 1 als unzulässig verwerfen,
2. das Urteil aufheben und die Sache an ein Truppendienstgericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen, wenn er weitere Aufklärung für erforderlich hält oder wenn schwere Mängel des Verfahrens vorliegen,
3. die Sache zur Hauptverhandlung verweisen.

(2) Vor der Beschlußfassung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 ist, wenn der Beschuldigte Berufung eingelegt hat, dem Wehrdisziplinaranwalt und, wenn dieser Berufung eingelegt hat, dem Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Beschlüsse sind unanfechtbar; sie sind, außer im Falle des Absatzes 1 Nr. 3, schriftlich abzufassen, zu begründen und dem Beschuldigten sowie dem Wehrdisziplinaranwalt zuzustellen.

§ 98

Urteil des Berufungsgerichts

Soweit der Bundesdisziplinarhof die Berufung für zulässig und für begründet hält, hat er das Urteil des Truppendienstgerichts aufzuheben und, wenn er nicht nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 verfährt, in der Sache selbst zu entscheiden.

§ 99

Verfahrensgrundsätze

Im Verfahren vor dem Bundesdisziplinarhof gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren vor dem Truppendienstgericht sinngemäß, soweit §§ 96 bis 98 nichts anderes vorschreiben. Niederschriften über Aussagen der in der Hauptverhandlung des ersten Rechtszuges vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen verlesen werden. Die wiederholte Vorladung und Vernehmung dieser Zeugen und Sachverständigen kann unterbleiben, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist.

c) Rechtskraft

§ 100

(1) Die Entscheidungen des Truppendienstgerichts werden mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig, wenn kein Rechtsmittel eingelegt ist. Wird auf Rechtsmittel verzichtet oder ein Rechtsmittel

zurückgenommen, so ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Erklärung des Verzichts oder der Zurücknahme dem Wehrdienstgericht zugeht.

(2) Entscheidungen des Truppendienstgerichts, die mit Rechtsmitteln nicht mehr anfechtbar sind, werden mit ihrer Bekanntgabe rechtskräftig.

(3) Die Beschlüsse des Bundesdisziplinarhofs werden mit der Zustellung, seine Urteile mit der Verkündung rechtskräftig.

10. Vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Dienstbezügen

§ 101

Zulässigkeit, Wirksamkeit, Rechtsmittel

(1) Die Einleitungsbehörde kann einen Soldaten vorläufig des Dienstes entheben, wenn das disziplinargerichtliche Verfahren gegen ihn eingeleitet wird oder eingeleitet worden ist. Mit der vorläufigen Dienstenthebung kann das Verbot, Uniform zu tragen, verbunden werden.

(2) Die Einleitungsbehörde kann gleichzeitig mit der vorläufigen Dienstenthebung oder später anordnen, daß dem Beschuldigten ein Teil, höchstens die Hälfte der jeweiligen Dienstbezüge einbehalten wird, wenn im disziplinargerichtlichen Verfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(3) Ist in einem auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautenden, noch nicht rechtskräftigen Urteil ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden, so ist dem Soldaten mindestens ein dem Betrage des Unterhaltsbeitrages entsprechender Teil der Dienstbezüge zu belassen.

(4) Die Einleitungsbehörde kann bei einem Soldaten im Ruhestand gleichzeitig mit der Einleitung des disziplinargerichtlichen Verfahrens oder später anordnen, daß ein Teil, höchstens ein Drittel des Ruhegehalts einbehalten wird. Absatz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Verfügung der Einleitungsbehörde über die getroffenen Anordnungen ist dem Beschuldigten zuzustellen. Die Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung wird mit der Zustellung an den Beschuldigten, die Anordnung der Einbehaltung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts mit dem auf die Zustellung folgenden nächsten Fälligkeitstag wirksam.

(6) Die Einleitungsbehörde kann eine nach den Absätzen 1 bis 4 getroffene Anordnung jederzeit aufheben. Auf Antrag des Beschuldigten entscheidet über die Aufrechterhaltung der Anordnungen das Truppendienstgericht durch Beschluß. Gegen den Beschluß ist die Beschwerde an den Bundesdisziplinarhof gegeben. Mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens enden die Anordnungen kraft Gesetzes.

§ 102

Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § 101 einbehaltenen Beträge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts oder
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren auf eine mit dem Verlust der Rechtsstellung eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit oder mit dem Verlust der Ansprüche auf Versorgung verbundene Strafe erkannt oder
3. das Disziplinarverfahren eingestellt worden ist, weil der Beschuldigte auf andere Weise seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat und die Einleitungsbehörde oder nach Rechtshängigkeit das Wehrdienstgericht festgestellt hat, daß Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre, oder
4. das Disziplinarverfahren wegen eines Verfahrensmangels eingestellt worden ist und ein innerhalb dreier Monate nach der Einstellung wegen desselben Dienstvergehens eingeleitetes neues Verfahren zur Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat.

In den Fällen der Nummer 3 kann gegen die Feststellung der Einleitungsbehörde binnen zwei Wochen die Entscheidung des Truppendienstgerichts angerufen werden.

(2) Die einbehaltenen Beträge sind nachzuzahlen, wenn das Disziplinarverfahren auf andere Weise rechtskräftig abgeschlossen oder von der Einleitungsbehörde eingestellt wird. Die Kosten des Strafverfahrens und des Disziplinarverfahrens, soweit der Verurteilte sie zu tragen hat, und eine ihm auferlegte Geldbuße können von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

11. Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens

§ 103

Zulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur zulässig gegenüber der rechtskräftigen Entscheidung eines Wehrdienstgerichts,

1. in der auf Dienstgradherabsetzung, auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist mit dem Ziel einer Aufhebung oder

Milderung des Urteils oder in der auf eine andere Laufbahnstrafe erkannt ist mit dem Ziel der Aufhebung des Urteils oder

2. in der nicht auf Dienstgradherabsetzung, auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt ist, mit dem Ziel, ein auf eine dieser Strafen lautendes Urteil herbeizuführen,
wenn

- a) Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit den früheren Feststellungen eine andere Entscheidung zu begründen geeignet sind, die dem Wehrdienstgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt waren und die der Antragsteller ohne Verschulden in dem früheren Verfahren nicht geltend machen konnte,
- b) die Entscheidung auf dem Inhalt einer fälschlich angefertigten oder verfälschten Urkunde oder auf einem Zeugnis oder Gutachten beruht, das vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegeben worden ist,
- c) ein gerichtliches Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Disziplinarurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
- d) der Beschuldigte nachträglich ein Dienstvergehen glaubhaft eingestanden hat, das in dem ersten Verfahren nicht festgestellt werden konnte,
- e) ein Disziplinarrichter, der bei der Entscheidung mitgewirkt hat, sich in der Sache einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht hat,
- f) bei der Entscheidung des Bundesdisziplinarhofs ein Mitglied mitgewirkt hat, das von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, daß die Gründe für einen gesetzlichen Ausschluß bereits erfolglos geltend gemacht worden waren.

(2) Die Wiederaufnahme ist auch zulässig, wenn eine Strafe verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen war.

§ 104

**Strafbare Handlung
als Wiederaufnahmegrund**

Die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 103 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b und e ist nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet

oder nicht durchgeführt werden kann. Dies gilt nicht, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a beigebracht werden.

§ 105

**Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
nach strafgerichtlichem Urteil**

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Disziplinarurteil ein strafgerichtliches Urteil ergangen ist,

- 1. das sich auf dieselben Tatsachen gründet und sie ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist,
- 2. durch das der Verurteilte seinen Dienstgrad, seine Rechtsstellung als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder seinen Anspruch auf Versorgung verloren hat oder verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

§ 106

Verfahren

(1) Zur Wiederaufnahme des Verfahrens bedarf es eines Antrages. Antragsberechtigt sind

- 1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tode sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,
- 2. die Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, so bestimmt der Bundesminister für Verteidigung die Dienststelle, die ihre Befugnisse ausübt.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Wehrdienstgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Soldaten können den Antrag auch zur Niederschrift bei ihrem nächsten Disziplinarvorgesetzten abgeben. Er muß den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme und die Beweismittel bezeichnen.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen können sich eines Verteidigers bedienen.

(4) Im übrigen gelten §§ 87 bis 90, 91 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie §§ 92 bis 95 der Bundesdisziplinarordnung entsprechend.

12. Strafvollstreckung

§ 107

(1) Um die Vollstreckung von einfachen Disziplinarstrafen ersucht der Wehrdisziplinaranwalt den nächsten Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten, notfalls (§ 34 Abs. 1 Satz 3) eine andere Dienststelle.

(2) Bei Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts ist die Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge mit dem Ende des

Monats einzustellen, in dem das auf eine solche Strafe lautende Urteil rechtskräftig wird. Entsprechendes gilt für die Dienstgradherabsetzung.

(3) Ein auf Entfernung aus dem Dienstverhältnis lautendes Urteil gilt, wenn der Verurteilte vor Eintritt der Rechtskraft in den Ruhestand tritt, als Urteil auf Aberkennung des Ruhegehalts, ein auf Gehaltskürzung lautendes Urteil sinngemäß als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts.

(4) Bei Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe tritt der Soldat mit der Rechtskraft des Urteils in die Dienstaltersstufe ein, in die er zurückgestuft worden ist.

(5) Die Versagung des Aufsteigens im Gehalt wird von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem der Soldat nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgerückt wäre oder aufrücken würde. Ist die Versagung des Aufsteigens im Gehalt neben der Einstufung in eine niedrigere Dienstaltersstufe verhängt worden, so wird die Versagung von dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils ab gerechnet. Die Beförderungssperre (§ 45 Satz 3) beginnt in jedem Fall mit der Rechtskraft des Urteils.

(6) Mit der Vollstreckung der Gehaltskürzung und der Kürzung des Ruhegehalts ist in der Regel bei der auf den Eintritt der Rechtskraft des Urteils folgenden Zahlung der Dienst- und Versorgungsbezüge zu beginnen.

13. Kosten

§ 108

Allgemeines

(1) Kosten werden nur im disziplinargerichtlichen Verfahren erhoben.

(2) Im Verfahren gegen einen Beschuldigten, der nicht Berufssoldat, Soldat auf Zeit oder Soldat im Ruhestand ist, kann davon abgesehen werden, dem Beschuldigten Kosten aufzuerlegen. Im übrigen gelten für den Umfang der Kostenpflicht und für die Kostenpflicht des Beschuldigten §§ 109 bis 112.

§ 109

Umfang der Kostenpflicht

(1) Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Zu den Kosten im Sinne der §§ 108 und 110 bis 113 gehören

1. Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden, nach den im Gerichtskostengesetz maßgebenden Sätzen,
2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren,
3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen,

4. Entschädigungen, die an Zeugen und Sachverständige gezahlt worden sind,

5. die Reisekosten des Untersuchungsführers, des Wehrdisziplinaranwalts und des Schriftführers während der Untersuchung,

6. die Kosten für die Unterbringung und Untersuchung des Beschuldigten in einer öffentlichen Heil- und Pflegeanstalt,

7. die Gebühren und Auslagen eines zum Verteidiger bestellten Rechtsanwalts sowie die baren Auslagen eines sonst bestellten Verteidigers,

8. die baren Auslagen des auf Grund des § 64 Abs. 2 bestellten Pflegers.

§ 110

Kostenpflicht des Verurteilten

(1) Dem Beschuldigten, der im disziplinargerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind die Kosten des gesamten Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(2) Dasselbe gilt, wenn das disziplinargerichtliche Verfahren eingestellt wird, weil der Beschuldigte auf andere Weise seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat oder weil nur eine Disziplinarstrafe in Betracht kommt, die neben einer gerichtlichen Strafe oder wegen Zeitablaufs (§ 7 Abs. 2) oder, weil der Beschuldigte sich nicht mehr im Dienst befindet, nicht verhängt werden kann, und wenn nach dem Ergebnis der Ermittlungen die Verhängung einer Disziplinarstrafe gerechtfertigt gewesen wäre.

§ 111

Kosten bei Rechtsmitteln und Wiederaufnahme

(1) Dem Beschuldigten, der ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat, sind die durch den Gebrauch dieses Rechtsmittels entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann das Wehrdienstgericht dem Beschuldigten einen angemessenen Teil dieser Kosten auferlegen.

(2) Diese Vorschriften gelten sinngemäß für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens entstanden sind.

§ 112

Kosten bei Freispruch

(1) Wird der Beschuldigte freigesprochen oder wird das disziplinargerichtliche Verfahren aus anderen als den in § 110 Abs. 2 bezeichneten Gründen eingestellt, so sind dem Beschuldigten nur solche Kosten aufzuerlegen, die er durch eine schuldhaftes Versäumnis verursacht hat.

(2) Die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten eines Verteidigers können dem Bund ganz oder teilweise auferlegt werden. Sie sind dem Bund aufzuerlegen, wenn die Schuldlosigkeit des Beschuldigten erwiesen ist oder wenn der Wehrdisziplinaranwalt ein Rechtsmittel zurückgenommen oder erfolglos eingelegt hat. Dies gilt auch für das Wiederaufnahmeverfahren.

§ 113

Entscheidung über die Kosten

(1) Jede Entscheidung in der Hauptsache muß bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.

(2) Die Kosten, zu deren Tragung der Beschuldigte verurteilt worden ist, und die dem Bund auferlegten Kosten sind durch die Geschäftsstelle des Truppendienstgerichts festzusetzen, auch wenn der Bundesdisziplinarhof entschieden hat. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung entscheidet das Truppendienstgericht endgültig. Die Kosten können von den Dienst- und Versorgungsbezügen abgezogen werden.

(3) Die festgesetzten Kosten fließen dem Bund zu, auch soweit sie bei den Vorermittlungen entstanden sind.

Schlußvorschriften

§ 114

Sonderbestimmung für Soldaten auf Zeit

Gegen einen Soldaten auf Zeit, der gemäß § 55 Abs. 5 des Soldatengesetzes entlassen werden kann, findet ein disziplinargerichtliches Verfahren nicht statt. Die Dienststelle, die nach § 72 zur Einleitung eines disziplinargerichtlichen Verfahrens zuständig wäre, kann gemäß § 75 eine richterliche Untersuchung wie im disziplinargerichtlichen Verfahren beantragen. Wird eine Untersuchung angeordnet, so gelten die Vorschriften der §§ 101 und 102 sinngemäß.

§ 115

Besondere Entlassung eines Soldaten oder Wehrmachtbeamten der früheren Wehrmacht

Auf das Verfahren der Wehrdienstgerichte in den Fällen des § 61 des Soldatengesetzes finden die Vorschriften über das disziplinargerichtliche Verfahren entsprechende Anwendung. Das Urteil stellt fest, daß der Beschuldigte auf Grund seines Verhaltens vor der Ernennung der Berufung in sein Dienstverhältnis unwürdig ist, oder es weist den Antrag auf eine solche Feststellung ab.

§ 116

Verlust der Rechte aus Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes

Wenn ein Soldat zu den Personen gehört, auf die Kapitel I oder § 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung findet, bewirkt die von einem Wehrdienstgericht rechtskräftig erkannte Disziplinarstrafe der Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Entlassung nach rechtskräftiger Feststellung der Unwürdigkeit gemäß § 115 auch den Verlust der Rechte aus dem genannten Gesetz.

§ 117

Bindung der Gerichte an Disziplinarentscheidungen

(1) Für die Entscheidung im disziplinargerichtlichen Verfahren, für die richterliche Nachprüfung der Entscheidungen des Disziplinarvorgesetzten sowie für die sonst in diesem Gesetz vorgesehenen richterlichen Entscheidungen sind die Wehrdienstgerichte ausschließlich zuständig.

(2) Die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen der Disziplinarvorgesetzten und der Wehrdienstgerichte sind für die Beurteilung der vor einem Gericht geltend gemachten Rechte aus dem Dienstverhältnis bindend.

§ 118

Gnadenrecht

(1) Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach diesem Gesetz verhängten Disziplinarstrafen zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen.

(2) Wird die Strafe der Entfernung aus dem Dienstverhältnis im Gnadenwege aufgehoben, so gilt § 52 des Soldatengesetzes sinngemäß.

§ 119

Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung

Der Bundesminister für Verteidigung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu bestimmen, welche Bezüge einschließlich der Sachbezüge als Dienstbezüge und Sold im Sinne der §§ 13, 101 und des 1. Unterabschnitts des Dritten Abschnitts anzusehen sind.

§ 120

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 121

**Mitglieder der Truppendienstgerichte
mit Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst**

Richterliche Mitglieder der Truppendienstgerichte können unbeschadet des vorgeschriebenen Mindestalters abweichend von § 53 Abs. 2 auch solche Personen sein, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt sind, auf Grund der vorgeschriebenen Prüfungen hauptamtlich ein Richteramt an einem Gericht der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu bekleiden.

§ 122

Übergangsbestimmungen

Noch nicht abgeschlossene Verfahren gegen Soldaten gehen mit dem Inkrafttreten der Wehrdisziplinarordnung in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach diesem Gesetz zuständigen Dienststellen oder Gerichte über.

§ 123

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. März 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister der Justiz
von Merkatz

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer